

Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	5
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	6
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	7
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
10.	Tierzuchtbescheinigungen	8
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	8
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	8
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	9
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	9
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	9
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	9
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	10
	(11.1) Körung.....	10
	(11.2) Stutbucheintragung	11
	(11.3) Leistungsprüfungen	11
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	11
	(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung.....	11
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	11
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	11
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	12
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	12

(11.3.2.2) Turniersportprüfung	12
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	12
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	13
(13.1) Künstliche Besamung	13
(13.2) Embryotransfer	13
(13.3) Klonen	13
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	13
15. Zuchtwertschätzung	14
16. Beauftragte Stellen	14
17. Weitere Bestimmungen	14
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	14
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	14
(17.3) Transponder	14
(17.4) Hengstbeurteilung durch den Tierarzt mit Schwerpunkt Pferd	15
(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	17
(17.6) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys	17
(17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony	18

Zuchtprogramm für die Rasse des Shetland Ponys des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Shetland Pony Stud-Book Society, Shetland House, 22 York Place, Perth PH2 8EH, Schottland ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Shetland Pony führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.shetlandponystudbookociety.co.uk aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 25 Stuten

Hengste: 3 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein kleines Reit- und Fahrpony, das besonders als Anfangspony für Kinder geeignet ist. Das Shetlandpony soll klug, genügsam, langlebig, fruchtbar und robust sein mit einem gutartigen Temperament.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Shetland Pony
Herkunft	Shetland-Inseln
Größe	nicht über 107 cm
Farben	alle, keine Tigerscheckung
Gebäude	
<i>Kopf</i>	kleiner, gut getragener und proportionierter Kopf mit breiter Stirn; großes, intelligentes, dunkles, freundliches Auge; kleine, aufgestellte, nicht zu eng stehende Ohren, genügend lange Maulspalte; große Nüstern; Zähne und Kiefer müssen korrekt sein.
<i>Hals</i>	kräftig; nicht zu tief angesetzt, mit dichter Mähne
<i>Körper</i>	Rechteckformat; Schulter schräg platziert; breite Brust; tiefgeripptes Mittelstück; nicht zu kurze Kruppe; gut bemuskelte Hinterhand; gut behaarter Schweif

<i>Fundament</i>	kräftig, korrekt; kurzes, kräftiges Röhrbein; harte, runde Hufe
Bewegungsablauf	korrekt, raumgreifend, elastisch und leichtfüßig. Deutliches Abfußen von Vor-und Hinterhand.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches (Stand 06.10.2015)

Shetland Pony Breed Description:

HEIGHT:

Registered stock must not exceed 42 inches (107cms). Ponies are measured from the withers to the ground, by measuring stick, and a level stance, preferably concrete, should be used.

COLOUR:

Shetland ponies may be any colour known in horses except spotted.

COAT:

A double coat in winter with guard hairs which shed the rain and keep the pony's skin completely dry in the worst of weather and, in summer a short coat which should carry a beautiful silky sheen. At all times the mane and tail hair should be long, straight and profuse.

HEAD:

The head should be small, and in proportion. Ears should be small and erect, wide set, but pointing well forward. Forehead should be broad with bold, dark, intelligent eyes. Muzzle must be broad with nostrils wide and open. Teeth and jaw must be correct.

BODY:

The neck should be properly set onto the shoulder, which in turn should be sloping, not upright, and end in a well defined wither. The body should be strong, with plenty of heart room, well sprung ribs, the loin strong and muscular. The quarters should be broad and long with the tail set well up on them.

FORELEGS:

These should have good, flat bone. Strong forearm. Short, balanced cannon bone. Springy pasterns.

HINDLEGS:

The thighs should be strong and muscular, with well- shaped strong hocks. When viewed from behind, the hind legs should not be set too widely apart, nor should the hocks be turned in.

FEET:

Tough, round and well- shaped.

ACTION:

Straight, free action using every joint. Tracking up well.

GENERAL:

A most salient and essential feature of the Shetland Pony is its general air of vitality (presence), stamina and robustness.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Fähranlage
- 4) Größe

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Shetland Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die nicht größer als 107 cm sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß 14. auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Tierarzt mit Schwerpunkt Pferd nach Vorgabe der Shetland Pony Stud-Book Society (siehe unter (17.6)) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die die vorgegebene Hengstbeurteilung durch den Tierarzt mit Schwerpunkt Pferd nach Vorgabe der Shetland Pony Stud-Book Society (siehe unter (17.6)) bestehen, die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die gemäß 14. auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die nicht größer als 107 cm sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Mutter		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.

- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind

- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Shetland Ponys unter 87 cm ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Shetland Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren gemäß (11.3.1.2) erreicht haben (gilt nur für Hengste 87 cm und größer- gemessen bei Erstmessung anlässlich der Körung).

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.9) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.9) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (Anlage 3) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Shetland Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung im Fahren in der Klasse A (einspännig, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung im Fahren in einer höheren Klasse (einspännig).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

Ab dem Zuchtjahr 2025 werden alle Hengste, die in ein Hengstbuch eingetragen sind, auf die Silber-Mutation mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Resultate werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungsstatus.

Von einem Gentest auf die Silber-Mutation sind Rappen und Braune mit durchgehend schwarzem Langhaar sowie Rapp- und Braun-Schecken (nur Tobianos und Overos), wenn sie außer im Bereich der Weißfärbung ausschließlich schwarzes Langhaar besitzen, ausgenommen.

Nachkommen von Pferden, die nachweislich kein Silberallel Z aufweisen, müssen ebenfalls nicht getestet werden.

Neu einzutragende Hengste der oben genannten Farben, die Träger der Silber-Mutation sind (mindestens eine Kopie des Silberallels; n/Z oder Z/Z), müssen vor Eintragung in das Hengstbuch eine Untersuchung der Augen durch einen Tierarzt mit Schwerpunkt Pferd nach Vorgabe des Untersuchungsprotokolls (Anlage 9) nachweisen. Liegt ein Fall von Multiple Angeborene Okulare Anomalie (MCOA) vor, kann der Hengst nur in den Anhang eingetragen werden.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Hengstbeurteilung durch den Tierarzt mit Schwerpunkt Pferd (Übersetzung aus THE SHETLAND PONY STUD- BOOK SOCIETY)

(Die) Ponys sollten identifiziert, gemessen, Blut- oder DNA- typisiert werden. Es ist sicherzustellen, dass sie zur Zeit der klinischen Untersuchung keine Anzeichen von Erbkrankheiten aufweisen.

Folgendes ist zu untersuchen, wobei nicht akzeptierte Befunde eine Eintragung in die Hauptabteilung – außer Anhang- ausschließen:

1. Temperament: Wenn das Temperament des Ponys nicht erlaubt, es komplett zu untersuchen, darf es nicht akzeptiert werden. Falls der Verdacht besteht, dass ihm Medikamente verabreicht wurden, muss ihm eine Blut/ Urinprobe entnommen werden.
2. Zähne: die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 25% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Ein Unterbiss ist nicht akzeptabel. Alle sechs Schneidezähne des Ober- und Unterkiefers müssen eine normale Position haben. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. rotierte/r Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Die Zähne/ der Unterkiefer müssen bei normaler Stellung des Kopfes untersucht werden, und nicht, wenn er hochgehalten wird.
3. Augen: Linsentrübung – totale bilaterale Trübung der Linsen ist nicht akzeptabel. Die Augen sollten in einem verdunkelten Raum unter Verwendung einer Lichtquelle geprüft werden. Sollte der Tierarzt grauen Star vermuten, kann das Tier zur weiteren Untersuchung an einen Augenspezialisten überwiesen werden.
4. Sommerekzeme (Sweet Itch): Wenn das Pony Anzeichen von Sommerekzem aufweist, kann es nicht akzeptiert werden. Der Einsatz von falschem Haar bei der Bewertung ist nicht erlaubt.
5. Bei Zeichen von Nabel- oder Leistenbruch wird das Pony nicht akzeptiert.
6. Herz und Lunge sollten bei der Auskultation in Ruhe keine Auffälligkeiten zeigen.
7. Genitalorgane: beide Hoden sollten gleich in Größe, Form und Festigkeit normal sein und ihre Position ab dem Fohlenalter gleich bleiben. Beiden Hoden müssen vollständig in das Scrotum abgestiegen sein. Gedrehte Hoden sollten notiert werden, aber das Pony wird nicht ausgeschlossen.
8. Gliedmaßen: Das Kniegelenk sollte durch Palpation überprüft werden, während es Gewicht trägt, sowie bei angehobenem Bein zum Nachweis einer seitlichen Luxation der Patella und zur Fixierung der Patella nach oben. Eine lockere Patella (Kniescheibe) ist ein Ausschlussgrund. Gelenksfüllung in jedem der Gelenke ist streng zu beurteilen. Jede Knochenveränderung darf mit den Richtern oder Beurteilern diskutiert werden. Sub Luxation des Fesselgelenkes, Sub Luxation der unteren Gelenke und vollständige Luxation der oberen Gelenke sind Ausschlussgründe.
9. Die Hufe müssen stark, gesund und korrekt geformt, aber nicht stark beschnitten sein. Der Einsatz von korrigierendem Hufbeschlag ist nicht erlaubt.
10. Die Bewegungen müssen korrekt und taktmäßig sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Funktion der Gelenke und Gliedmaßen gelten, Missbildungen in Knie, Sprunggelenk oder Kronbereich sind streng zu beurteilen. Schritt und Trab sollten auf einer harten, glatten (ebenen) Fläche auf gerader Linie und auf Zirkeln auf beiden Seiten geprüft werden. Flexionstests (Beugeproben) dürfen durchgeführt werden.

Weitere entsprechende Kommentare sind ebenfalls zu notieren. Sollten Defekte durch Unfall oder Verletzung hervorgerufen worden sein, muss eine Bestätigung des Tierarztes vorgelegt werden, der das Tier zum Zeitpunkt der Verletzung behandelt hat. Auf dem Antrag für die Untersuchung müssen Eigentümer/Besitzer der Hengste unterschreiben und bestätigen, dass der Hengst keine Temperament beeinflussenden Drogen oder Mittel erhalten hat oder einem korrigierenden chirurgischen Eingriff unterzogen wurde.

Name:		Perm.I.D. No:	
Stutbuch Nummer		Geburtsjahr:	
BEMERKUNGEN:		Größe:	
KOPF	Zähne:	Unterbiss	() nein () ja
		Überbiss	() nein () ja
Keine Anmerkungen ()	Augen:	Linsentrübung	() nein () ja
	Weitere Kommentare:		
KÖRPER	Sommerekzem		() nein () ja
	Hernien		() nein () ja
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
HERZ UND LUNGEN	Normal im Ruhezustand		() ja () nein
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
TESTIS (HODEN)	ungewöhnlich weich		() nein () ja
	ungewöhnlich hart		() nein () ja
Keine Anmerkungen ()	ungewöhnliche/ ungleiche Gösse		() nein () ja
	gedreht	() nein () ja	() eins () zwei
	Weitere Kommentare:		
GLIEDMASSEN	Knie	() nein () ja	Patella- Luxation
Keine Anmerkungen ()	Sprunggelenke	() nein () ja	
	Fesselgelenke	() nein () ja	
	Hufe	() nein () ja	stark, gesund und korrekt geformt.
BEWEGUNGEN			
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
TEMPERAMENT	Untersuchung nicht möglich ()		
	Empfohlen für Dopingkontrolle	() nein () ja	
Keine Anmerkungen ()	Weitere Kommentare:		
ANDERES:			

Ich bestätige, dass das o.g. Pony am u.g. Datum

akzeptiert (),

nicht akzeptiert () werden kann.

Unterschrift des Tierarztes: _____ Ort und Datum: _____

Name und Stempel des Tierarztes: _____

Ich bestätige, dass dem Hengst keinerlei Temperament beeinflussende Mittel verabreicht wurden und er keinem korrigierenden chirurgischen Eingriff unterzogen wurde.

Name und Unterschrift des Besitzers: _____

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.6) Bestimmungen zur Eintragung von Shetland Ponys

In Absprache mit dem Ursprungszuchtbuch sind im Jahr 1998 folgende Regeln, zur Eintragung des Shetland Ponys bzw. des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys festgelegt worden:

1) Im Jahr 1999 fand die Umstufung der Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung in Shetland Pony folgende Kriterien erfüllt werden mussten:
Größe bis 107 cm, selbst sowie drei Generationen ohne Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung.

2) Alle Fohlen des Jahrgangs 1999, die drei Generationen volle Abstammung ohne Tiger- oder amerikanische Blutführung haben und selbst nicht getigert sind, erhalten die Rassebezeichnung "Shetland Pony" unabhängig von der Zuordnung der Eltern.

3) Ab 2000 erhalten alle direkten Nachkommen von Hengsten, die in das Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen wurden, nur noch die Rassebezeichnung "Deutsches Part-Bred Shetland Pony".

Im Jahr 2000 gab es dann darüber hinaus folgenden Beschluss:

4) Aufstiegsregelung bis Geburtsjahrgang 2004

Stutfohlen ohne Tigerfärbung, deren Vorfahren über drei Generationen den Vorgaben entsprachen (Größe bis 107 cm, keine Tigerfärbung und drei Generationen ohne "amerikanische" oder unbekannte Abstammung) konnten bei entsprechendem Rassetyp bis Geburtsjahrgang 2004 als Shetland Pony bezeichnet werden.

Ab dem Geburtsjahr 2005 besteht keine Möglichkeit mehr, Nachkommen von Stuten, die im Zuchtbuch des Deutschen Part-Bred Shetland Ponys eingetragen werden müssen, mit der Rassebezeichnung Shetland Pony auszustatten und in das Zuchtbuch des Shetland Ponys einzutragen.

Da die im Jahr 1998 mit dem Ursprungszuchtbuch abgesprochenen Regeln zur Eintragung des Shetland Ponys nicht mehr vom Ursprungszuchtbuch akzeptiert werden, gelten ab dem Jahr 2022 folgende Eintragsregeln:

Im Jahr 2022 findet die Umsortierung aller Stuten und Hengste statt, für deren Einsortierung bzw. Rassebezeichnung als Shetland Pony folgende Kriterien erfüllt werden müssen:

Das Pony selbst sowie alle verfügbaren Generationen ohne Tigerfärbung und alle verfügbaren Generationen ohne eine andere Rassebezeichnung (außer reinrassige American Shetland Ponys).

(17.7) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Shetland Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Internationaler Schausieger/in	6	
Sieger/in des höchstrangigen nationalen Championates	3	

Vererbungsleistung - ein Nachkomme kann nur einmal mit der höchsten Punktzahl gewertet werden

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Sohn / Tochter Sieger einer Internationalen Schau	6	
Sohn / Tochter Sieger des höchstrangigen nationalen Championates	3	
gekörter Sohn gemäß ZVO oder vergleichbare Körung im Ausland	2	
Prämierte Tochter (siehe Liste z.B. NL.Kroon)	1	Die Liste wird noch erarbeitet.